

GEBÜHRENORDNUNG**für die Bäder der Gemeinde Brühl**

vom 14.11.2016

1. Für die Benutzung der Bäder der Gemeinde Brühl werden folgende Gebühren erhoben:

1.1 Frei- und Hallenbad

Erwachsene

Ermässigte:

Kinder ab 6 Jahren, Jugendliche, Schüler/innen, Studenten/innen, BFD (Bundesfreiwilligendienst), FSJ (Freiwilliges Soziales Jahr), sowie ortsansässige Inhaber eines Sozialpasses

Einzelkarten Freibad	3,50 €	2,00 €
Einzelkarten Hallenbad	3,50 €	2,00 €
Einzelkarten	4,00 €	2,50 €
Abendkarte zum Betreten der Bäder 1 1/2 Std. vor Badschließung	2,00 €	2,50 €
Dutzendkarten Freibad	35,00 €	20,00 €
Dutzendkarten Hallenbad	35,00 €	20,00 €
10-er Karten	36,00 €	22,50 €

Anmerkung: Diese Karten (10 x Eintritt = 9 x zahlen) sollen fortan die bisherigen Dutzendkarten (12 x Eintritt = 10 x zahlen) ersetzen. Hier möchte man sich anderen Bädern angleichen und die „Handhabung“ vor Ort erleichtern.

Saisonkarten	65,00 €	40,00 €
Jahreskarten	110,00 €	55,00 €
Familien-Saisonkarten (s. Ziffer 1.4) (vorher 1.5)	55,00 €	30,00 €
Familien-Jahreskarten (s. Ziffer 1.4) (vorher 1.5)	100,00 €	45,00 €
Ferienkarten für das Freibad für Schüler/innen aus Brühl bis einschließlich 18 Jahre		15,00 €

1.2 Kinder unter 18 Jahren von ortsansässigen Inhabern eines Sozialpasses haben gegen Vorlage eines gültigen Ausweises freien Eintritt in die Brühler Bäder.

1.3 Ortsansässige kinderreiche Familien mit drei und mehr Kindern bis zum 18. Lebensjahr wird für das dritte und jedes weitere Kind eine Jahreskarte kostenlos überlassen. Die Überlassung erfolgt auf Antrag. Die zustehende Kinderermäßigung ist nachzuweisen.

- 1.4 ~~Örtliche Schulklassen bei geschlossenem Eintritt und Beaufsichtigung durch eine(n) Lehrer/in an dafür bestimmten Tagen und Stunden haben freien Eintritt.~~

Anmerkung: zukünftig unter Punkt 6.2 geregelt.

- 1.54 Ortsansässige Familien mit Kindern sowie Alleinerziehende mit Kindern erhalten auf den Erwerb ihrer Jahres- bzw. Saisonkarten (Familienkarten) einen Preisnachlass. Ein entsprechender Nachweis (z.B. Haushaltszugehörigkeit) der Berechtigung ist auf Verlangen dem Kassenpersonal vorzulegen.

2. **Sonstige Gebühren**

Benutzung einer Dauerkabine pro Saison	45,00 €	
Ersatz für in Verlust geratene Garderobenschlüssel im Freibad und Hallenbad	25,00 €	50,00 €

Anmerkung: Durch die Erhöhung sollen die Kosten der Ersatzbeschaffungen für Schlösser und Schlüssel gedeckt werden.

3. **Für die Bemessung der Eintrittsgelder wird bestimmt:**

- 3.1 Erwachsene sind Personen im Alter ab 18 Jahre.
- 3.2 Kinder unter 6 Jahren in Begleitung Erwachsener ~~zahlen keinen~~ **haben freien** Eintritt. **Auf Verlangen des Kassenpersonals ist das Alter nachzuweisen.**
- 3.3 Schüler/innen, Studenten/innen, BFD/FSJ sowie die Inhaber eines Sozialpasses haben bei Inanspruchnahme der Gebührenermäßigung einen entsprechenden Ausweis vorzulegen.
- 3.4 **Besucher mit Behinderung bzw. Beeinträchtigung, die im Schwerbehindertenausweis das Merkzeichen „B“ eingetragen haben, erhalten für die jeweilige Begleitperson unentgeltlichen Eintritt.**

Anmerkung: Diese bereits „praktizierte Handhabung“ soll in der Gebührenordnung nun verbindlich (nachweislich) geregelt werden.

4. Sämtliche Gebühren dürfen nur an die jeweils anwesenden Kassierer/innen entrichtet werden. Diese haben dafür Gebührenkarten auszuhändigen.

In den Gebühren ist die gesetzliche Mehrwertsteuer in ihrer jeweiligen Höhe enthalten.

5. **Geltungsdauer der Eintrittskarten:**

- 5.1 Die Einzelkarten gelten ~~nur am Tage der Lösung~~ **berechtigen zum einmaligen Eintritt.**

Anmerkung: Dadurch möchte man vermeiden, dass Badbesucher mehrmals das Freibad verlassen und wieder betreten bzw. gelöste Eintrittskarten an Dritte weiter geben.

- 5.2 Abendkarten gelten nur am Tag der Lösung und berechtigen zum einmaligen Eintritt der Bäder frühestens 1 1/2 Stunden vor Badschließung.
- 5.3 Saisonkarten verlieren nach Beendigung der jeweiligen Badesaison ihre Gültigkeit. **10-er Karten haben ab Kaufdatum eine Gültigkeit von 3 Jahren.**

- 5.4 Ferienkarten gelten nur vom ersten bis zum letzten Tag der Sommerferien des jeweiligen Jahres.
- 5.5 Die Jahreskarten gelten für die Zeit vom 01.01. bis 31.12. jeden Jahres, alternativ ein Jahr vom Tag des Kartenerwerbes an.
- 5.6 Saison-, Jahres- und Ferienkarten sind nicht übertragbar.
- 5.7 In Verlust geratene Eintrittskarten werden nicht ersetzt.

6. Benutzungsgebühren für Vereine und sonstige Nutzer:

- 6.1 Für die Benutzung der Bäder erhebt die Gemeinde eine Miete (Gebühr) nach Maßgabe der folgenden Tarife

Tarif A = gemeinnützige ortsansässige Vereine/Vereinigungen

Tarif B = auswärtige Vereine/Vereinigungen und gewerbliche Unternehmen

	Tarif A	Tarif B
Trainings -u. Übungsbetrieb je Stunde	15,00 €	30,00 €
Veranstaltungen (Schwimmsport, Kurse u.a.) je Stunde	30,00 €	60,00 €
Tageshöchstsatz	300,00 €	600,00 €

- 6.2 Die Überlassung der Bäder an öffentliche Schulen und Betreuungseinrichtungen der Gemeinde Brühl sowie an Kinder -u. Jugendgruppen (Abteilungen) der örtlichen Vereine, zur Durchführung des Übungsbetriebes an dafür bestimmten Tagen und Stunden (unter Beaufsichtigung von qualifizierten Übungsleitern), erfolgt unentgeltlich.
- 6.3 Bei der Berechnung der Gebühr (Miete) gilt als Benutzungszeit die Zeit, die gemäß Belegungsplan zur Verfügung gestellt wird sowie bei Veranstaltungen der Zeitraum von der Öffnung bzw. Schließung des Bades, alternativ die beantragte und überlassene Nutzungszeit.
- 6.4 Stundenvergütungen werden für jede angefangene Benutzungsstunde voll berechnet. Dies gilt nicht, wenn die Gemeinde die Benutzungszeit kürzt. In diesem Falle kann die zuteilte bzw. tatsächliche Benutzungszeit in Rechnung gestellt werden.
- 6.5 In den Benutzungsgebühren ist die gesetzliche Mehrwertsteuer in ihrer jeweiligen Höhe enthalten. Die Gebühren werden von der Verwaltung in Rechnung gestellt und sind entsprechend der Zahlungsaufforderung zu entrichten.
- 6.6 In Einzelfällen, insbesondere bei ganztägigen Veranstaltungen oder Veranstaltungen mit Eintrittsgeld, behält sich die Gemeinde Sonderregelungen vor.

Anmerkung: Die Benutzungsgebühren für Vereine sowie sonstige Nutzer wurden bisher nicht in der Gebührenordnung ausgewiesen. Grundlage für die Erhebung der Gebühren waren bis dato lediglich „Sitzungsniederschriften“.

- 6.7. Diese Gebührenordnung tritt am 01.01.2017 **01.05.2018** in Kraft. Gleichzeitig werden alle früheren Gebührenordnungen für die Bäder der Gemeinde Brühl aufgehoben.